

# Allgemeine Ausstellerbedingungen

## **Anmeldung**

Die schriftliche Anmeldung per Anmeldeformular ist für den Aussteller verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen an. Der Veranstalter der Fachausstellung weist dem Mieter einen Platz zu, Größe und Maße des Standes können bei Bedarf abgeändert werden. Dies erfordert eine rechtzeitige Information seitens des Veranstalters.

Der Aussteller ist verpflichtet während der gesamten Dauer der Ausstellung seinen Stand besetzt zu halten.

Anmeldeschluss ist der 24. Oktober 2025, sofern noch freie Ausstellerplätze vorhanden sind.

Eine verbindliche Reservierung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Ohne Genehmigung des Veranstalters der Fachausstellung ist eine vollständige oder teilweise Weitergabe der gemieteten Fläche an Unteraussteller nicht gestattet.

## **Rücktritt**

Die erfolgte Anmeldung ist verbindlich. Eine Stornierung ist zu den auf dem Anmeldeformular angegebenen Bedingungen möglich: Eine kostenlose Stornierung ist bis zum 15.09.2025 möglich. Bei Stornierung bis zum 15.10.2025 wird die Hälfte des Rechnungsbetrages, danach der volle Betrag in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Standfläche nach einer durch den Aussteller erfolgten Stornierung erneut zu vergeben.

Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über den zugeteilten Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Veranstaltung z.B. aufgrund von Corona oder vergleichbarer nicht vorhersehbarer Ereignisse abgesagt werden muss, erstattet der Veranstalter bereits gezahlte Standmieten bzw. storniert nicht beglichene Rechnungen. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

## **Haftung**

Der Kunde hat sämtliche rechtlichen Belange, insbesondere berufs-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, persönlichkeits-, datenschutz- sowie namensrechtliche Fragen, vor Erteilung des Auftrags von sich aus zu klären. Gleiches gilt für etwaige erforderliche Pflichtangaben in Bezug auf die Inhalte, wie z.B. für die erforderliche Datenschutzerklärung/Impressumpflicht für Websites.

Der Veranstalter übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

## **Standmiete**

Die Miete für einen Standplatz beträgt 180,- € pro m<sup>2</sup> Reihenstände bzw. 190,- pro m<sup>2</sup> für Eckstände zzgl. MwSt.. Die Standardausstellungsfläche liegt bei 6 m<sup>2</sup>, kann aber auf Wunsch des Ausstellers angepasst werden.

## **Abfallentsorgung und Reinigung**

Für die Reinigung der Ausstellungsflächen und die Entsorgung kleinerer Abfallmengen über die bereitstehenden Abfallbehälter werden zzgl. zur Standmiete pauschal 4,- € netto pro qm berechnet. Große Abfallgebilde wie Paletten oder Kartonagen sind vom Aussteller selbst zu entsorgen.

### **Mietmobiliar**

Einfache Tische und Stühle können kostenpflichtig bestellt werden. Gleiches gilt für Barhocker und Stehtische. Letztere stehen allerdings nur begrenzt zur Verfügung.

### **Energiekosten**

Die Kosten für 3 kW Wechselstrom +1 Schuko liegen bei 143,12 € netto und werden nach dem Kongress in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter stellt einen WLAN-Zugang zur Verfügung, übernimmt aber für technische Fehler keine Haftung. Es bestehen keinerlei Minderungsansprüche, wenn das WLAN nicht funktioniert.

### **Rechnungs- und Zahlungsbedingungen**

Nach der Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung, die nach Erhalt in voller Höhe ohne Abzug zu begleichen ist. Die Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes.

Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.

### **Standzuteilung, Standbau, Standgestaltung**

Die Standzuteilung erfolgt nach inhaltlichen Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dabei für die Standzuteilung nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Kunden werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nicht. Beanstandungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Standzuteilung in Textform erfolgen, andernfalls gilt diese als genehmigt.

Standbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den besonderen Vorschriften der jeweiligen Messe, insbesondere den Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, entsprechen.

### **Auf- und Abbau**

Der Kunde ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten und ausschließlich auf den ihm zugewiesenen Standflächen fertig zu stellen. Rettungswege sind freizuhalten, Feuerchutzanlagen wie z.B. Feuerlöscher dürfen nicht blockiert und Warnhinweise nicht verdeckt werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

Der Abbau darf erst nach Messeende erfolgen. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde zum Ausgleich des entstandenen Schadens, mindestens jedoch einer Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete. Der Messe- und Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Kunde automatisch mit der Rückgabe in Verzug.

Bei Verzug der Räumung der Standfläche können die dadurch entstehenden Räumungskosten als Verzugskosten vom Veranstalter geltend gemacht werden.

Der Aussteller erhält ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung seitens des Veranstalters detaillierte Angaben zu den Auf- und Abbaumodalitäten. Diese werden auch auf der Internetseite des Veranstalters zur Verfügung gestellt.

## **Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen des CCH**

Die Technischen Richtlinien der CCH sind Vertragsbestandteil und für alle Aussteller bindend.

### **Bewachung**

Der Veranstalter der Industrieausstellung bestellt für die Ausstellungsräume während der Abend- und Nachtzeiten eine Nachtwache. Während der Veranstaltungszeiten ist der Aussteller selbst für die Beaufsichtigung des Standes verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung.

### **Haftung**

Der Veranstalter der Fachausstellung übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände, für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.

### **Datenschutz**

Zum Zwecke der Vertragserfüllung werden ggf. personenbezogene Daten von Kunden durch Einstieg erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung und unter Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

### **Versicherung**

Es wird den Ausstellern dringend empfohlen, ihr Ausstellungsgut und ihre gesetzliche Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

### **Aktivitäten außerhalb des Standes**

Aktivitäten der Aussteller außerhalb der angemieteten Standfläche, wie z.B. Besucherbefragungen, Verteilen von Werbemitteln, Broschüren u. ä. sind untersagt.

### **Behördliche Genehmigung**

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Das Inverkehrbringen von Arzneimitteln und Medizinprodukten unterliegt den gesetzlichen Regeln des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes und der entsprechenden Verordnungen. Entsprechend dürfen im Rahmen des Kongresses auf der Industrieausstellung nur zugelassene und registrierte Arzneimittel und Medizinprodukte angeboten werden.

### **Demonstrationen und Behandlungen**

Es dürfen keine invasiven Maßnahmen und keine Ausübung der Heilkunde während des Kongresses durchgeführt werden.

### **Bewirtschaftung, Merchandising**

Die gastronomische Bewirtschaftung erfolgt allein über das CCH. Aussteller sind nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten. Eine Belieferung durch Fremdfirmen ist nicht gestattet.

Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden.

### **Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen Räumen des CCH untersagt.

**Kurse, Schulungen, Seminare**

Der Aussteller versichert, dass weder er, noch seine Mitarbeiter in der Praxis, nach der Methode von L. Ron Hubbard (Scientology) arbeiten und dass weder er, noch seine Mitarbeiter in der Praxis, nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology) geschult werden bzw. keine Kurse oder Seminare nach dieser Methode besuchen. Die in der begleitenden Fachausstellung gezeigten Produkte und Waren gehören ebenfalls nicht zum L. Ron Hubbard (Scientology) Sortiment.

Außerdem versichert der Aussteller, dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seiner Praxis bzw. Durchführung möglicher Seminare ablehnt.

**Mündliche Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Ausschließlicher Erfüllungsort ist Hamburg, sofern der Aussteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt.

Hamburg, Februar 2025